



# Schulordnung

- Vom Gemeinderat erlassen am 14. Oktober 2008
- Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. November 2008 bis 16. Dezember 2008
- Vom Bildungsdepartement genehmigt am 7. Mai 2009
- In Anwendung seit 1. Januar 2009



Der Gemeinderat Flawil erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) und Art. 21<sup>quinquies</sup> der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 1980 folgende Schulordnung:

## I. Grundlagen

Zweck und Geltungsbereich      *Art. 1.* Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Gemeinde Flawil.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Schulen und schulische Einrichtungen      *Art. 2.* Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulischen Einrichtungen:

1. Volksschule
  - a) Kindergarten
  - b) Primarschule
  - c) Oberstufe
  - d) Kleinklassen
2. Freiwillige Musikschule
3. Die Gemeinde kann sich durch Vereinbarungen an Zweckverbänden und Vereinigungen beteiligen.

Schulanlagen      *Art. 3.* Die Schulanlagen stehen der Bevölkerung im Rahmen des Benützungsreglements zur Verfügung. Der Schulbetrieb hat Vorrang.

## II. Behörden

### 1. Gemeinderat

Zuständigkeit  
Grundsatz

*Art. 4.* Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Schulen und der schulischen Einrichtungen zuständig.

Aufgaben

*Art. 5.* Der Gemeinderat erlässt ausführende Reglemente über die Verwaltung der Schulen und der schulischen Einrichtungen.

Er regelt die Arbeitsvergabe.



Er genehmigt auf Antrag des Schulrats den Voranschlag und die Rechnung der Schule zuhanden der Bürgerschaft.

## 2. Schulrat

### Zuständigkeit Grundsatz

*Art. 6.* Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen den Bildungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Schüler erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung und erlässt bei Bedarf entsprechende Konzepte.

Er ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde in der Gemeinde.

### Schulorganisation

*Art. 7.* Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Schulbetrieb und Befugnisse:

- a) Befugnisse gemäss Gemeindeordnung, Art. 21<sup>quater</sup>;
- b) Wahl und Anstellung des Personals der Schulverwaltung;
- c) Vorberatung über die Teilnahme an Schulversuchen und Projekten mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat;
- d) Abklärung der Raumbedürfnisse sowie Vorbereitung und Vorberatung von Renovationen, Um- und Neubauten von Schulanlagen;
- e) Umsetzung des laufenden Unterhalts und der Bauprojekte im Rahmen der bewilligten Kredite.
- f) Bewilligung besonderer Unterrichtswochen und Schulveranstaltungen;
- g) Festsetzung der Ferien und der Schulbesuchstage;

### Finanzen

*Art. 8.* Der Schulrat berät den Voranschlag und die Rechnung der Schule zuhanden des Gemeinderats.

Er führt die Schule innerhalb des genehmigten Budgetrahmens und der Kompetenzen gemäss Anhang Finanzbefugnisse der Gemeindeordnung.

### Geschäftsreglement

*Art. 9.* Vorberatung von organisatorischen Bestimmungen des Schulrates zum Organisationsreglement der Gemeinde mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat.



Weitere Aufgaben *Art. 10.* Der Schulrat erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder durch Beschluss des Gemeinderats übertragen sind.

### 3. Kommissionen und Ausschüsse

Wahl *Art. 11.* Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Kommissionen und Ausschüsse.

Er wählt deren Mitglieder und Präsidenten.

Vorsitz *Art. 12.* Die Kommissionen und Ausschüsse werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrats präsiert.

Zusammensetzung *Art. 13.* Den Kommissionen und Ausschüssen gehört mindestens ein Mitglied des Schulrats an. Die weiteren Mitglieder rekrutieren sich aus den Schulleitungen und aus der Lehrerschaft. Es können auch andere Personenkreise beigezogen werden.

Organisation *Art. 14.* Der Schulrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Arbeitsgruppen *Art. 15.* Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Schulrats können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Delegationen *Art. 16.* Der Schulrat bestimmt die Delegierten und Beauftragten in die Organisationen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung besteht.

### *III. Schulleitung*

Zuständigkeit *Art. 17.* Die Schulleiter sind für den Schulbetrieb in ihren Schulkreisen verantwortlich. Sie pflegen die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Aufgaben und Kompetenzen *Art. 18.* Die Schulleiter führen ihre Schuleinheiten gemäss Auftrag des Schulrats. Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.



Schulleitungskonferenz *Art. 19.* Die Schulleiter bilden die Schulleitungskonferenz, welche von einem Präsidenten geführt wird. Der Schulratspräsident nimmt an der Schulleitungskonferenz teil.

Vertretung im Schulrat *Art. 20.* Der Präsident der Schulleitungskonferenz nimmt an den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme teil.

#### *IV. Schulverwaltung*

Zuständigkeit *Art. 21.* Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde Flawil, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, sowie die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

#### *V. Schlussbestimmungen*

Aufhebung des bisherigen Rechts *Art. 22.* Das Organisationsreglement der Schulgemeinde Flawil vom 5. Dezember 2000 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn *Art. 23.* Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

9230 Flawil, 14. Oktober 2008

### **Gemeinderat Flawil**

Werner Muchenberger      Andreas Eisenring  
Gemeindepräsident      Ratsschreiber

*Vom 17. November 2008 bis 16. Dezember 2008 dem fakultativen Referendum unterstellt.*

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das  
BILDUNGSDEPARTEMENT  
Leiter Dienst für Recht und Personal

Jürg Raschle